

Allgemeine Bedingungen der Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Verteilernetzbetreibern

(AB AGGM-Netz)

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
1.0	Bescheid V AGB G 03/12 vom 03.08.2012
2.0	Bescheid V AGB G 02/13 vom 05.07.2013
3.0	Bescheid V VGM G 01-04/16, PA 19670/16 vom 24.08.2016
4.0	Bescheid V AGB G 02/22/1 vom 22.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Begriffsbestimmung und Auslegung	4
2. Gegenstand und Geltungsbereich.....	6
3. Netzzugang und Kapazitäten.....	7
4. Verteilernetzbetreiberverträge und Netzkopplungsverträge	8
5. Daten- und Informationsaustausch.....	11
6. Entgelte	14
7. Rechnungslegung und Zahlung	14
8. Geheimhaltung und Datenschutz.....	15
9. Höhere Gewalt	16
10. Haftung.....	17
11. Abschluss und Beendigung des VNB-Vertrages	17
12. Rechtsnachfolge	18
13. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand	18
14. Änderungen der AB AGGM-Netz.....	18
15. Sonstige Bestimmungen.....	19
16. Inkrafttreten	20
Anlage ./1 - Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen VNB und AGGM	21

Präambel

- (A) Mit diesen AB AGGM-Netz setzt die AGGM in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager die Regelung des § 26 GWG i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 21 GWG um.
- (B) Nach § 18 Abs. 1 Z 7 und Z 25 GWG bzw. § 58 Z 8 und Z 11 GWG sind die AGGM in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager und der VNB verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen.
- (C) Die AB AGGM Netz regeln gemäß § 26 GWG, gemeinsam mit dem VNB-Vertrag als dessen integrierter Bestandteil, das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager und den VNB in den Marktgebieten Ost sowie Tirol und Vorarlberg.

1. Begriffsbestimmung und Auslegung

- 1.1 Für die Zwecke des VNB-Vertrags sowie dieser AB AGGM-Netz werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Artikel 1.1 zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in dem VNB-Vertrag sowie in diesen AB AGGM-Netz verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG, die GMMO-VO und die SoMa Gas beigelegte Bedeutung:

„AB AGGM-Netz“	bedeutet diese, von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen der Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Verteilernetzbetreibern, einschließlich ihrer Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
„AB AGGM Plattformnutzung“	bedeutet die „Allgemeine Bedingungen der AGGM für die Nutzung der AGGM-Plattform“.
„AGGM“	bedeutet AGGM Austrian Gas Grid Management AG mit Geschäftssitz Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, Österreich, und Firmenbuchnummer 212990x.
„AGGM-Plattform“	bedeutet die Online-Plattform des Marktgebietsmanagers sowie des Verteilergebietsmanagers.
„Anlagen“	bedeutet Anlagen zu diesen AB AGGM-Netz.
„Anwendbares Recht“	bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Rechtsakte.
„Betroffene Partei“	ist die Partei, die sich gemäß Artikel 9 auf höhere Gewalt beruft, bzw. bei der die technische Störung gemäß Artikel 5.1.9 vorliegt.
„BKO“	bedeutet Bilanzgruppenkoordinator im Sinne des § 7 Abs 1 Z 5 GWG bzw. Bilanzierungsstelle iSd § 2 Abs 2 Z 2 GMMO-VO.
„E-Control-Gesetz“	bedeutet Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl I Nr. 110/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
„GMMO-VO“	bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2020, BGBl II Nr. 425/2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„GWG“	bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr. 107/2011 in der jeweils gültigen Fassung.
„Höhere Gewalt“	bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
„Marktregeln“	hat die dem Begriff gemäß § 7 Abs. 1 Z 37 GWG beigelegte Bedeutung.
„Netzzugangportal“	hat die dem Begriff unter Artikel 2 der AB AGGM Plattformnutzung der AGGM beigelegte Bedeutung.
„NKV-Vertragsanhang I“	bedeutet der einem Netzkopplungsvertrag zur Beschreibung und Darstellung der technischen Rahmenbedingungen des Netzkopplungspunktes beigefügte Anhang.
„Off-Spec-Gas“	bedeutet Gas, das nicht den in Anlage 2 Z II GMMO-VO angeführten jeweils gültigen ÖVGW Richtlinien entspricht.
„Parteien“	bedeutet der Verteilergebietsmanager und der VNB gemeinsam; „Partei“ bedeutet jeder einzelne von ihnen.
„SLP Basisdaten“	sind der Vorjahresverbrauch als Synthesefaktor in Aggregaten je Lastprofiltyp, Temperaturgebiet und Versorger.
„SoMa Gas“	bedeutet jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt, in der jeweils gültigen Fassung.
„Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen VNB und AGGM“ oder „Spezifikation“	bedeutet die „Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen VNB und AGGM“ gemäß Anlage 1 dieser AB AGGM-Netz.
„UGB“	bedeutet Unternehmensgesetzbuch, BGBl. I Nr. 114/1997 in der jeweils gültigen Fassung.
„VHP“	bedeutet virtueller Handlungspunkt im Sinne des § 7 Abs 1 Z 76 GWG.
„VNB-Vertragsanhang I“	enthält die Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste des VNB bezüglich jener Verteilerleitungen, die in Anlage 1 GWG angeführt oder zur Durchleitung zu

	nachgelagerten Verteilernetzen zur Berechnung des Kapazitätsausweises oder Steuerung des Verteilgebiets. erforderlich sind.
„VNB-Vertragsanhang II“	enthält die Liste jener Steueranweisungen, die von AGGM an den VNB bezüglich der im VNB Vertragsanhang I beschriebenen Verteilerleitungsanlagen gerichtet werden.
„VNB-Vertragsanhang III“	enthält die Liste jener Daten, die vom VNB an die AGGM insbesondere gemäß Kapitel 2 SoMa Gas übertragen werden.
„VNB“	bedeutet Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 7 Abs 1 Z 72 GWG.
„VNB-Vertrag“	bedeutet die gemäß Punkt (B) der Präambel wirksam abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem jeweiligen VNB, einschließlich deren Anlagen.
„VNB-Vertragsanhänge“	bedeutet allfällige Anhänge zu einem jeweiligen VNB Vertrag, d.h. VNB Vertragsanhang I, VNB Vertragsanhang II und VNB Vertragsanhang III, und „VNB Vertragsanhang“ meint einen jeweiligen VNB Vertragsanhang.
„Werktag“	ist jeder Tag, außer Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen in Österreich.
„WVO“	bedeutet Wechselverordnung Gas 2014, BGBl II Nr. 167/2014 in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Die AB AGGM-Netz unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:
- 1.2.1 Überschriften über Punkten, Artikeln oder Anlagen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- 1.2.2 Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
- 1.2.3 Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
- 1.2.4 Bezugnahmen auf Artikel, Abschnitte, Sätze und Anlagen bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB AGGM-Netz.
- 1.2.5 Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Allgemeine Bedingungen, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

- 2.1 Gegenstand dieser AB AGGM-Netz ist die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der AGGM in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager und den VNB im Marktgebiet Ost sowie Tirol und Vorarlberg gemäß den Prinzipien der Nichtdiskriminierung, des Ausschlusses von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und der Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit.

- 2.2 Sämtliche Anlagen zu diesen AB AGGM-Netz, sowie die AB AGGM Plattformnutzung, einschließlich deren allfällige Anlagen, sind integrierter Bestandteil dieser AB AGGM-Netz. VNB-Vertragsanhänge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen VNB Verträge. Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der nachgenannten Reihenfolge: (i) AB AGGM-Netz, (ii) Anlagen zu den AB AGGM-Netz, (iii) AB AGGM Plattformnutzung, (iv) Anlagen zu den AB AGGM Plattformnutzung, (v) VNB-Vertrag, (iv) Anhänge zum VNB-Vertrag. In den einzelnen Kategorien gehen die zeitlich jüngeren Dokumente den zeitlich älteren Dokumenten vor.
- 2.3 Allfällige allgemeine Bedingungen des VNB werden nicht Vertragsbestandteil. Allfällige abweichende Bestimmungen zu diesen AB AGGM-Netz gelten nur, wenn die Parteien diese ausdrücklich und schriftlich gemäß Artikel 15.4 vereinbart haben.
- 2.4 Die Rechte und Pflichten der AGGM und des VNB aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des GWG, der GMMO-VO sowie der SoMa Gas bestehen unverändert fort.

3. Netzzugang und Kapazitäten

- 3.1 Die Parteien verwalten die Kapazitäten in den in VNB-Vertragsanhang I genannten Anlagen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AGGM. Die AGGM ist berechtigt, die daraus resultierenden Kapazitäten zugunsten von Netzzugangsberechtigten im Sinne des § 27 GWG zuzuteilen.
- 3.2 Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung durch die AGGM erfolgt insbesondere gemäß GWG, GMMO-VO und WVO sowie einschlägiger technischer Spezifikationen zur Umsetzung der WVO. Die Parteien wickeln die Prozesse zur Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung über die dafür vorgesehenen Plattformen ab. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt darüber hinaus Folgendes:
- 3.2.1 Die Zustimmung der AGGM zu Netzzugangsanträgen von Kunden, denen ein Standardlastprofil zugeordnet wird, gilt, ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung, als erteilt. Dieses Vorgehen kann einseitig von der AGGM für einzelne Verbrauchszentren mit Kapazitätsengpässen ausgesetzt werden. Vor der Genehmigung von Netzzugangsanträgen leistungsgemessener Endverbraucher ist die vorherige Zustimmung des Verteilergiebtsmanagers im Rahmen der automationsunterstützten Abwicklung gemäß der einschlägigen technischen Spezifikationen zur Umsetzung der WVO einzuholen. Die AGGM wird dem VNB das Ergebnis der Kapazitätsprüfung werktags möglichst innerhalb von 60 Stunden nach Übermittlung des Netzzugangsantrages mitteilen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Nachricht der AGGM an den VNB, hat der VNB den entsprechenden Prozess zu stornieren und die betreffenden Marktteilnehmer zu informieren.
- 3.2.2 Die AGGM ist verpflichtet, vorab die Information über die Umstellung eines leistungsgemessenen Endverbrauchers von Tages- auf Stundenallokation gemäß § 21 Abs. 6 GMMO-VO dem VNB weiterzuleiten.
- 3.2.3 Der VNB ist verpflichtet, der AGGM den Versorger von LPZ gemessenen Endkunden im Fall der Aufnahme und Änderung der Netznutzung sowie im Fall des Versorgerwechsels vorab mitzuteilen.
- 3.2.4 Der VNB ist verpflichtet, einen Netzzugangsantrag eines leistungsgemessenen Endverbrauchers auf Kapazitätsanpassung der AGGM weiterzuleiten. Eine Erhöhung der Kapazität bedarf der vorherigen Zustimmung der AGGM im Rahmen der Abwicklung über das Netzzugangsportale der AGGM.
- 3.2.5 Der VNB ist verpflichtet, einen Netzzutritts- bzw. Netzzugangsantrag eines leistungsgemessenen Produzenten oder eines Erzeugers erneuerbarer Gase der AGGM weiterzuleiten. Bei den folgenden Jahresbestellungen eines leistungsgemessenen

Produzenten oder Erzeuger erneuerbarer Gase ist die zu erwartende eingespeiste Gasbeschaffenheit anzugeben.

- 3.2.6 Der VNB hat der AGGM die jährlichen Bestellungen von Kapazitäten gemäß § 12 und § 13 GMMO-VO, sowie die Anträge auf unterjährige Kapazitätsanpassung von Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern von erneuerbaren Gasen zur Prüfung weiterzuleiten. Die AGGM hat die Berechnung der maximalen Ein- bzw. Ausspeisekapazität gemäß dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema vorzunehmen. Der VNB ist verpflichtet, der AGGM alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Vorhersehbare Kapazitätsänderungen an Ein-/Ausspeisepunkten des Verteilernetzes hat der VNB der AGGM im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen integrierten Planung mitzuteilen, damit die AGGM die für die Abgabe bzw. Übernahme von Gasmengen an diesem Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.
- 3.2.7 Verweigert die AGGM den Netzzugang mangels Kapazitäten auf den Verteilerleitungen der Ebene I und/oder deren Einspeisepunkten und stellt der Netzzugangsberechtigte in der Folge beim VNB einen Antrag auf Kapazitätserweiterung, berücksichtigt die AGGM die Kapazität gemäß den Voraussetzungen des § 22 GWG bei der Erstellung der Langfristigen integrierten Planung. Sofern die Langfristige integrierte Planung, die die jeweils notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarfs enthält, durch die Regulierungsbehörde rechtskräftig genehmigt wurde, ist zwischen VNB und AGGM bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag hinsichtlich der Umsetzung der jeweils vorgesehenen Maßnahmen binnen 6 (sechs) Monaten ab Rechtskraft der genehmigten Langfristigen integrierten Planung abzuschließen.
- 3.2.8 Der VNB ist verpflichtet unmittelbar nach Fertigstellung eines in der langfristigen Integrierten Planung befindlichen Projektes dies AGGM mitzuteilen. Die Fertigstellung eines in der langfristigen Integrierten Planung befindlichen Projektes ist dann gegeben, wenn eine vorläufige oder dauerhafte Betriebsgenehmigung vorliegt. Die Mitteilung erfolgt als E-Mail und enthält insbesondere Angaben über den Projektnamen und -nummer sowie das Datum der Betriebsgenehmigung und gegebenenfalls Einschränkungen, die in der Betriebsgenehmigung erteilt worden sind.
- 3.3 Zum Zweck der Vermarktung von Ein- bzw. Ausspeisekapazität an grenzüberschreitenden Ein- bzw. Ausspeisepunkten des Verteilergebiets schließt die AGGM im Namen und für Rechnung des VNB mit dem Netzbutzer einen Vertrag auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen des VNB über den Netzzugang am jeweiligen Grenzkopplungspunkt seines Netzes ab. Die AGGM und der VNB sind verpflichtet, die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Vermarktungsprozesses durch Abschluss eines Vertrags (sog. „Agentenvertrag“) zu vereinbaren.

4. Verteilernetzbetreiberverträge und Netzkopplungsverträge

- 4.1 Die Parteien sind verpflichtet, den VNB-Vertragsanhang I zu erstellen, wenn der VNB in seinem Netz über Verteilerleitungen verfügt, die in Anlage 1 GWG angeführt oder zur Durchleitung zu nachgelagerten Verteilernetzen erforderlich sind. Die Parteien stimmen Regelungen zum regelmäßigen Update der Informationen bei Änderungen ab, die sicherstellen, dass AGGM die aktuellen Daten zeitnah zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die Parteien sind verpflichtet, den VNB-Vertragsanhang II zu erstellen, wenn der VNB in seinem Netz über Verteilerleitungen verfügt, die in der Anlage 1 GWG angeführt oder zur Durchleitung zu nachgelagerten Verteilernetzen erforderlich sind.
- 4.3 Die Parteien sind verpflichtet, den VNB-Vertragsanhang III zu erstellen.

- 4.4 Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig, in der vertraglich vereinbarten oder andernfalls gesetzlich vorgeschriebenen Form, alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten erforderlich sind.
- 4.4.1 Der VNB ist ferner verpflichtet, der AGGM die nach dem Punkt 4.12 erforderlichen Informationen zum Zweck der Erstellung des NKV-Vertragsanhang I zur Verfügung zu stellen. Diese Beschreibung wird als NKV-Vertragsanhang I in den NKV Vertrag aufgenommen.
- 4.4.2 Im Fall von geplanten Veränderungen, die Auswirkungen auf die hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Verteilerleitungsanlagen haben oder der zur Erstellung der Vertragsanhänge des VNB-Vertrags oder eines Netzkopplungsvertrags erforderlichen Informationen, beschrieben in den VNB-Vertragsanhängen I, II und III bzw. im NKV-Vertragsanhang I, hat der VNB dies der AGGM unverzüglich mitzuteilen und mit der AGGM rechtzeitig abzustimmen.
- 4.4.3 Der VNB ist verpflichtet die Mitteilungen nach Punkt 4.4.2 an AGGM per E-Mail zu richten. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung allfälliger Änderungen ist der VNB verpflichtet jeweils rechtzeitig vor entsprechender Inbetriebnahme der betroffenen Verteilerleitungsanlagen, bei Fertigstellung eines in der Langfristigen integrierten Planung enthaltenem Projektes gemäß Punkt 3.2.8 oder bei Anpassungen der Informationen für die laufende Simulation und Interpretation von Brennwerten diese Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst mindestens eine detaillierte Beschreibung der Änderungen und eine aktualisierte Version der betroffenen Leitungsabschnittsdaten wie unter Punkt 4.11.3.3 beschrieben.
- 4.4.4 Im Zuge eines zyklisch von der AGGM geleiteten Update-Prozesses, werden die von den VNB übermittelten aktualisierten VNB-Vertragsanhänge I bis III und NKV-Vertragsanhang I angepasst und in den VNB-Vertrag oder Netzkopplungsvertrag aufgenommen.
- 4.5 Der VNB hat in Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 58 GWG die in VNB-Vertragsanhang I genannten Verteilerleitungsanlagen nach den Vorgaben der AGGM und nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig in vollem Umfang zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen. Das Eigentum an den Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I sowie die Verantwortung für deren Instandhaltung und Betrieb verbleiben beim VNB.
- 4.6 Die AGGM hat die Systemdienstleistung im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 9 GWG für die Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I bereitzustellen. Zu diesem Zweck vereinbart die AGGM mit den VNB Mindestdrücke für die Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I, die für den ungestörten Normalbetrieb gelten. Die AGGM wird diese Mindestdrücke in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bereitstellen. In diesem Zusammenhang wird sich die AGGM bemühen, entsprechende Verträge mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern abzuschließen. Die faktische Bereitstellung der Mindestdrücke ist insbesondere abhängig von dem jeweils herrschenden Übergabedruck an den Einspeisepunkten in das Verteilergebiet, dem ungestörten Betrieb von druckerzeugenden Anlagen für das Verteilergebiet, dem Verhältnis von Einspeisung in das Verteilergebiet und dem Verbrauch im Verteilergebiet sowie von den jeweils herrschenden Bedingungen in den vorgelagerten Fernleitungen.
- 4.7 Der VNB hat gemäß § 58 GWG die Steuerung seiner Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I nach den Vorgaben der AGGM durchzuführen. Die AGGM übermittelt gemäß VNB-Vertragsanhang II ihre Vorgaben betreffend die Steuerung der Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I an den VNB. Der VNB ist verpflichtet, diese Vorgaben der AGGM bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne, zu befolgen. Für den Fall, dass die Vorgaben der AGGM nicht umgesetzt werden können, ist der VNB verpflichtet, der AGGM eine schriftliche Begründung binnen 5 (fünf) Werktagen schriftlich, wobei E-Mail genügt, nachzureichen. Widersprechen die von der

AGGM übermittelten Vorgaben den bestehenden Betriebsgenehmigungen des VNB oder begründen diese Vorgaben eine anderweitige Gefährdung der Betriebssicherheit im Netz des VNB, so ist der VNB von der Umsetzungsverpflichtung entbunden und hat die AGGM ohne schuldhaftes Verzug davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 4.8 Der VNB stimmt vor Abschluss sowie vor Änderung von Netzkopplungsverträgen an den Netzkopplungspunkten (i) zwischen Fernleitung und Verteilerleitung der Ebene 1, (ii) zwischen Verteilerleitungen der Ebene 1, sowie (iii) zwischen Verteilerleitung der Ebene 1 und Verteilerleitung der Ebene 2 diese mit der AGGM ab und holt die Vorgaben gemäß § 67 GWG bei AGGM ein. Nach Vertragsabschluss informiert der VNB die AGGM, dass die Vorgaben gemäß § 67 GWG vereinbart worden sind.
- 4.9 Der VNB ist verpflichtet, die AGGM vor Abschluss sowie vor Änderung von Netzkopplungsverträgen (i) an den Netzkopplungspunkten (a) zwischen Speicheranlage und Verteilerleitung der Ebene 1 oder 2, (b) zwischen Produktionsanlage, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase und Verteilerleitung der Ebene 1, Ebene 2 oder 3, sowie (ii) am Grenzkopplungspunkt im Verteilergebiet rechtzeitig einzubeziehen. Netzkopplungsverträge zwischen Produktionsanlagen, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase und Verteilerleitungen der Ebene 1, Ebene 2 oder 3 sind nach entsprechenden Vorgaben der AGGM abzuschließen. Netzkopplungsverträge zwischen Speicheranlagen und Verteilerleitung der Ebene 1 oder 2 sowie Netzkopplungsverträge am Grenzkopplungspunkt im Verteilergebiet sind mit der AGGM als Vertragspartner abzuschließen.
- 4.10 Erfolgt eine Änderung der Anlage 1 des GWG, so ist der VNB-Vertragsanhang I entsprechend anzupassen.
- 4.11 Die Parteien tauschen in den VNB-Vertragsanhängen insbesondere die folgenden Informationen aus, soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:
- 4.11.1 Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom VNB an die AGGM, die in den VNB-Vertragsanhang I aufgenommen werden; dies sind folgende Daten und Informationen, soweit nicht weitere Daten und Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AGGM erforderlich sind:
- 4.11.1.1 Daten und Informationen zu Leitungsabschnitten: Baujahr, Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, Nenndruck (PN), maximaler zulässiger Betriebsdruck (MOP), maximaler und minimaler Segmentdruck, geographische Lage bzw. georeferenzierte Geometrien der Leitungsabschnitte wie unter Punkt 4.11.3.3 beschrieben, maximal zulässiger Wasserstoffanteil, etc.
- 4.11.1.2 Daten und Informationen zu Stationen: Kilometrierung bezogen auf den Leitungsanfang, geodätische Höhe, Typ (z.B. Schieberstation, Übergabestation, Messstation etc.), Nenndruck (PN), maximaler Betriebsdruck (MOP), minimaler und maximaler Übergabedruck, Druckabfall bei maximalem Durchfluss, minimaler und maximaler technischer Durchfluss über die Anlage, Art der Regelung, geografische Koordinaten des Netzkopplungspunktes, Messbereich der Betriebsmessung, maximal zulässiger Wasserstoffanteil, Komponenten der Gasbeschaffenheitsmessung, einen Schemaplan, der die hydraulische Funktion darstellt, einschließlich Armaturen, Messungen und Beschreibung der Anlagen, etc.
- 4.11.1.3 Daten und Informationen zu Gasverdichtern: minimaler und maximaler Druck am Ein- und Ausgang, maximales Verdichtungsverhältnis, maximale Leistung, Druckabfall im Kompressor-Eingang und Kompressor-Ausgang, minimaler und maximaler Volumendurchfluss, Wirkungsgrad des Verdichters, Art des Antriebs, Wirkungsgrad des Antriebs, maximal zulässiger Wasserstoffanteil, etc.
- 4.11.2 Vorgaben der AGGM an den VNB hinsichtlich der Steuerung der in VNB Vertragsanhang I genannten Leitungsanlagen, die in den VNB Vertragsanhang II aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:

- 4.11.2.1 Sollwerte für Menge und Druck, Fernsteuerbar (ja/nein), Fixwert (gleichbleibende, unveränderte Steuervorgabe), Minimale und maximale Druckabsicherung, Minimaler und maximaler Sollwert (Menge, Druck), Vorgaben zu bestimmten Fahrweisen „Modes“,
- 4.11.2.2 Steuerfahrpläne an den Ein- bzw. Ausspeisepunkten gemäß Kapitel 2 SoMa Gas von der AGGM an den VNB.
- 4.11.3 Datenkategorien und zu übertragenden Informationen entsprechend Kapitel 2 der SoMa Gas sowie insbesondere der Daten für die laufende Simulation und Interpretation von Brennwerten durch die AGGM entsprechend § 32 Abs 9 Z 11 und 12 GMMO-VO, die in den VNB-Vertragsanhang III aufgenommen werden:
 - 4.11.3.1 Druckmessungen in der Netzebene 1 (online), Durchflussmessungen in der Netzebene 1 (online, vorläufig und final), Durchflussmesswerte von Ein- und Ausspeisepunkten (online, vorläufig und final), Durchflussmesswerte von Großabnehmern (online, vorläufig und final),
 - 4.11.3.2 Gemessene Komponenten der Gasbeschaffenheit (jedenfalls Brennwert und ggf. nach Erfordernis weitere Komponenten; online, vorläufig und final), Besondere Fahrweisen „Modes“ (online), Schieberstellungen (online),
 - 4.11.3.3 Leitungsabschnittsdaten (geografische Lage bzw. georeferenzierte Geometrien der Leitungsabschnitte, entsprechend VNB-Vertrag Anhang I, inkl. Leitungsname, Länge in m, Innendurchmesser in mm, und Rohrrauigkeit in mm als elektronischer Datensatz im Shape File Format, jeweils vor Inbetriebnahme und bei Änderungen).
 - 4.11.3.4 AGGM liefert Ergebnisse der laufenden Simulation in der Netzebene 1 aus der Brennwertverfolgung der AGGM (Referenz-Brennwerte) samt deren Interpretation als Vergleich zu den gemessenen Brennwerten.
- 4.12 Die Parteien tauschen in dem NKV-Vertragsanhang I insbesondere die folgenden Informationen aus: Name des Netzkopplungspunktes, ETSO/EIC-Code, Aliasname, Lageplan, verbundene Systemoperatoren, dem NKP zugeordnete technische Systeme („Gasübernahmestationen“), Grenze des Verantwortungsbereichs der Systemoperatoren, operative Betriebsverantwortung, Messstellenbetreiber, Übergabedruck, technische Messkapazität, ggf. andere Komponenten, die diese Kapazität limitieren, Flussrichtung, grafische Darstellung der Eigentumsgrenzen.

5. Daten- und Informationsaustausch

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, ihre gesetzlichen und nach der SoMa Gas, sowie aufgrund Vertrags bestehenden Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen und Daten, insbesondere auch nach Artikel 5.2, an die jeweils andere Partei in der danach jeweils vorgeschriebenen Form und unter Beachtung der Regelung des Artikel 8 rechtzeitig und vollständig zu erfüllen.
- 5.1.2 Die Parteien sind für die Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen erstellten und übermittelten Informationen und Daten verantwortlich. Allfällige Änderungen betreffend Inhalt und Umfang von Informationen und Daten sind von den Parteien unverzüglich formlos bekannt zu geben.
- 5.1.3 Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei, aufgrund deren schriftliche Anfrage, die Überprüfung der übermittelten Informationen und Daten sowie der Art und Weise deren Ermittlung, inklusive der verwendeten Messeinrichtungen, vor Ort zu gestatten.
- 5.1.4 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Informationen und Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. Pflichten zu verwenden.

- 5.1.5 Die Partei, die schuldhaft (i) Informationen oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder bearbeitet, oder (ii) falsche Informationen oder Daten übermittelt, oder (iii) Informationen oder Daten fehlerhaft bearbeitet, haftet der anderen Partei oder einem Dritten für den dadurch verursachten Schaden nach den Bestimmungen des Artikel 10.
- 5.1.6 Die Parteien sind verpflichtet, ungeachtet rechtlicher und kaufmännischer Aufbewahrungspflichten, empfangene Daten für einen Zeitraum von mindestens 3 (drei) Jahren seit Zugang der jeweiligen Daten am Geschäftssitz der die Daten empfangenden Partei, aufzubewahren.
- 5.1.7 Im Fall einer technischen Störung ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Umstand, sowie das voraussichtliche und das tatsächliche Ende der technischen Störung zu informieren. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der technischen Störung auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die technische Störung begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren. Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der technischen Störung möglichst gering zu halten und die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung wieder sicherzustellen.
- 5.1.8 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig unverzüglich über einen diesen jeweils bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen der jeweiligen Partei bei Gericht zu informieren.

5.2 Spezielle Regelungen zum Online-Datenaustausch

- 5.2.1 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Übermittlung von Informationen und Daten im Wege des Online-Datenaustauschs, die in der Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen VNB und AGGM genannten Anforderungen an Format, Sicherheitsstandards, Inhalt sowie Art und Weise der Datenübertragung einzuhalten.
- 5.2.2 Bei einem Ausfall des Online-Datenaustauschs wird der VNB, auf telefonische Anfrage der AGGM, dieser mündlich Ersatzwerte zur Verfügung stellen. Sofern vorhanden, liefert der VNB die ausgefallenen Daten schnellstmöglich nach.

5.3 Spezielle Regelungen zu Verbrauchsaggregaten

Die AGGM stellt den VNB jeweils auf Anfrage via AGGM-Plattform für die Verbrauchsaggregate je Versorger im jeweiligen Netz gemäß § 32 Abs. 9 Z 3, 5, 6 und 7 GMMO-VO eindeutige Identifikationsnummern bereit. Zu diesem Zweck ist eine Registrierung auf der AGGM-Plattform erforderlich.

5.4 Spezielle Regelungen zu Betriebsunterbrechungen

- 5.4.1 Der VNB hat der AGGM geplante Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen von Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I jährlich bis spätestens 30. September für die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember des Folgejahres mitzuteilen, damit die AGGM entsprechende Maßnahmen zur ununterbrochenen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ergreifen kann. Die AGGM koordiniert alle mitgeteilten geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen unter den betroffenen VNB und Fernleitungsnetzbetreibern bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres, in dem die Mitteilung zu erfolgen hatte. Eine allfällige Änderung dieser Mitteilung hat der VNB der AGGM spätestens 4 (vier) Wochen vor der jeweiligen Betriebsunterbrechung, -

einschränkung oder -einstellung mitzuteilen. Der VNB hat der AGGM den Umfang, den Beginn, die Beendigung sowie allfällige zeitliche und gegenständliche Änderungen der geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen zum ehestmöglichen Zeitpunkt telefonisch und per E-Mail mitzuteilen. Steht eine geplante Maßnahme des VNB der ununterbrochenen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AGGM entgegen, hat der VNB im Einvernehmen mit der AGGM die jeweilige Maßnahme zeitlich neu festzulegen.

- 5.4.2 Die VNB, deren Netz Ein- und Ausspeisepunkte in das bzw. aus dem Verteilerggebiet an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs der AGGM sofort ab Kenntnis bzw. für das Folgejahr, falls möglich innerhalb der in Artikel 5.4.1 genannten Fristen mitzuteilen, damit die AGGM diese Informationen berücksichtigen kann. Die Informationen umfassen den Beginn, allfällige Änderungen und die Beendigung der gesetzten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen mit dem Betreiber des vor- oder nachgelagerten Netzes außerhalb Österreichs hat der VNB die geplanten bzw. bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen im Verteilerggebiet zu berücksichtigen.
- 5.4.3 Der VNB ist verpflichtet, unvorhersehbare Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen oder Störungen, die seine Verteilerleitungen gemäß VNB-Vertragsanhang I betreffen, sowie die gesetzten Maßnahmen zum ehestmöglichen Zeitpunkt der AGGM telefonisch und per E-Mail mitzuteilen. Seine Mitteilungspflicht umfasst deren Umfang, den Beginn, die Beendigung sowie allfällige zeitliche und gegenständliche Änderungen. Dasselbe gilt für Störungen und technische Gebrechen in vorgelagerten Netzen im Ausland, die dem VNB bekannt werden.
- 5.4.4 Der VNB stimmt ausdrücklich zu, dass die AGGM berechtigt ist, den Umfang, den Beginn, die Beendigung, sowie allfällige zeitliche und gegenständliche Änderungen geplanter oder unvorhergesehener Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen oder -einstellungen, Störungen, technischer Gebrechen, diesbezüglich gesetzter Maßnahmen mittels eines allgemein zugänglichen elektronischen Informationssystems zu veröffentlichen.

5.5 **Spezielle Regelung zu LPZ Kunden mit Anschlusskapazität > 10 MWh/h**

Der VNB ist verpflichtet, der AGGM rechtzeitig vor Start des Marktmodells gemäß GMMO-VO einmalig eine vollständige Auflistung aller Lastprofilzähler gemessener Endkunden mit einer vertraglichen Anschlusskapazität größer 10 MWh/h samt deren vertragliche Anschlusskapazitäten und deren aktuelle Versorger zu übermitteln. In der Folge verpflichten sich die AGGM und der VNB nach Aufforderung, jedoch nicht öfter als einmal pro Jahr, diese Auflistung abzugleichen.

5.6 **Spezielle Regelung zur Langfristigen integrierten Planung**

Der VNB ist verpflichtet, der AGGM im Zuge der Langfristigen integrierten Planung Daten für die zukünftige Entwicklung der Einspeisungen sowie Entnahmen aus ihrem Verteilernetz an AGGM zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung der Absätze sowie Anschlussleistung der Endverbraucher, der Einspeisungen von erneuerbaren Gasen bzw. Wasserstoff sowie der versorgten bzw. unversorgten Postleitzahlgebieten und deren Zuordnung zu den Verbrauchszentren inklusive der Ein- und Ausspeisungen in das jeweilige Verbrauchszentrum. Hierfür wird für jede Planung ein Fragebogen an den VNB übermittelt, der diesen ausgefüllt, innerhalb einer angemessenen von AGGM gesetzten Frist, an AGGM zu retournieren hat.

5.7 Spezielle Regelung zur Ermittlung von Einspeisepunkten für erneuerbare Gase

Der VNB wird in, Kooperation mit der AGGM, , der AGGM jene zum Zweck der Erfüllung der in § 18 Abs. 1 Z 12a GWG beschriebenen Aufgabe, insbesondere die für Ermittlung und Aktualisierung von Einspeisepunkten für erneuerbare Gase benötigten erforderlichen Daten der Netzebenen 2 und 3 bereitstellen. In Erfüllung der unter Satz 1 genannten Kooperation wird AGGM die Ergebnisse der Ermittlung von Einspeisepunkten für erneuerbare Gase den Verteilernetzbetreibern zur Verfügung stellen.

5.8 Weitere Regelungen zum Daten- und Informationsaustausch

- 5.8.1 Der VNB ist verpflichtet, die AGGM unverzüglich ab Kenntnis schriftlich, zumindest per E-Mail, über die Übernahmen von Off-Spec-Gas sowie die diesbezüglichen von ihm eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die AGGM ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 jenen VNB weiterzuleiten, die davon betroffen sein können. Die AGGM ist berechtigt, die Informationen nach Satz 1 den übrigen VNB sowie den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern im Marktgebiet weiterzuleiten.
- 5.8.2 Der VNB ist verpflichtet, der AGGM die SLP-Basisdaten zum Zweck der Bereitstellung von Basisdaten für SLP-Verbrauchsprognosen täglich gemäß Kapitel 2 der SoMa Gas zu übermitteln. Die AGGM legt die übermittelten SLP-Basisdaten der Erstellung der SLP-Verbrauchsprognosen gemäß § 36 GMMO-VO zugrunde, ohne diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 5.8.3 Sofern Daten gemäß 4.11.3 an den im VNB Vertragsanhang III genannten Punkten fehlerhaft bzw. vorübergehend nicht verfügbar sind, werden diese vom VNB spätestens bis zum 3. (dritten) Werktag ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats nachgeliefert.

6. Entgelte

- 6.1 Der VNB ist verpflichtet, das durch Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß §§ 70 in Verbindung mit 24 GWG festgesetzte Entgelt für die mit der Erfüllung der Aufgaben der AGGM erbrachten Leistungen zu entrichten. Enthält dieses Entgelt nicht die Kosten der AGGM für die Buchung der Exit-Kapazitäten aus der Fernleitungsebene gemäß § 74 GWG, ist der VNB darüber hinaus verpflichtet, der AGGM das Netznutzungsentgelt für die in seinem Verteilernetz gelegenen Ausspeisepunkte aus der Fernleitung zu ersetzen.
- 6.2 Für die Zurverfügungstellung und den Austausch von Daten in dem nach dem anwendbaren Recht vorgesehenen Umfang verrechnen die Parteien kein über den Punkt 6.1 hinausgehendes Entgelt.

7. Rechnungslegung und Zahlung

- 7.1 Die AGGM legt ihre Rechnungen bis spätestens zum 15. des Monats der Leistungserbringung.
- 7.2 Alle Rechnungen der AGGM sind am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monats fällig. Bei verspäteter Rechnungslegung ist die Rechnung 30 (dreißig) Tage ab Rechnungslegungsdatum fällig. Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Werktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Werktag.
- 7.3 Im Fall eines Zahlungsverzugs hat die AGGM einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen für den in Zahlungsverzug befindlichen Teil in Höhe eines Jahreszinssatz, der dem dreimonatigen EURIBOR plus 4 (vier) Prozentpunkte entspricht, oder des gesetzlichen

Zinssatzes gemäß § 456 UGB, je nachdem, welcher Zinssatz am Tag der Absendung der Rechnung durch die AGGM gemäß Artikel 7.1 höher ist.

- 7.4 Der VNB ist zudem verpflichtet, der AGGM die ihr für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige zweckentsprechende und notwendige außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen tatsächlich entstandene Kosten zu ersetzen, soweit es sich um vom Verteilernetzbetreiber verschuldete Kosten handelt und diese nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 7.5 Der VNB ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die von der AGGM anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1 Die Parteien haben Daten, Informationen oder daraus erstellte Aggregate, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.
- 8.2 Die Verpflichtung gemäß Artikel 8.1 gilt nicht,
- 8.2.1 für Daten, Informationen oder Aggregate, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 8.2.2 wenn anwendbares Recht eine Offenlegung der Daten, Informationen oder Aggregate erfordert. In diesem Fall ist eine Offenlegung in dem nach dem anwendbaren Recht notwendigen Umfang erlaubt.
- 8.2.3 wenn die Parteien diese Daten, Informationen oder Aggregate auf Websites oder Plattformen in dem nach dem anwendbaren Recht notwendigen Umfang veröffentlicht.
- 8.2.4 wenn die Parteien diese Daten, Informationen oder Aggregate in dem nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Ausmaß an jene weitergibt, die diese Daten, Informationen und Aggregate ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB AGGM-Netz, im GWG, im EnLG, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO, den SoMa Gas oder europäischen Rechtsvorschriften geregelt wird.
- 8.3 Die Entbindung von der Verpflichtung gemäß Artikel 8.1 bedarf der zuvor erteilten Genehmigung durch die jeweils andere Partei. Die Genehmigung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Die Offenlegung von Daten, Informationen oder Aggregaten gilt als genehmigt, wenn:
- 8.3.1 die Parteien Daten, Informationen oder Aggregate an Dienstleister zur Verarbeitung weitergibt, deren sich die AGGM zur Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben bedient. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung in dem nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag erforderlichen Umfang, wobei die AGGM verpflichtet ist, mit dem jeweiligen Dienstleister eine Vereinbarung abzuschließen, die die Geheimhaltung dieser Daten, Informationen und Aggregate sicherstellt.
- 8.3.2 die Parteien Daten, Informationen oder Aggregate an nationale und europäische Regulierungsbehörden sowie an nationale und europäische Interessensvereinigungen im Bereich der Gaswirtschaft weitergibt. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung ausschließlich zur Analyse und Bewertung von Sachverhalten, die der Beantwortung von Fragestellungen im allgemeinen Interesse der österreichischen, regionalen oder europäischen Gaswirtschaft dienen. Die Weitergabe von Daten, Informationen oder Aggregate zur Verfolgung kommerzieller Zwecke sowie die Weitergabe von Daten natürlicher Personen sind ausdrücklich vom Genehmigungsumfang ausgeschlossen. Die AGGM stellt sicher, dass die Anonymität des jeweiligen VNB gewahrt bleibt.

- 8.4 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die DSGVO. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.
- 8.5 Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.
- 8.6 Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.
- 8.7 Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 8 gelten auch nach Beendigung des VNB-Vertrags fort.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Wenn durch ein Ereignis höherer Gewalt eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, wird die betroffene Partei von der entsprechenden Verpflichtung für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.
- 9.2 Die betroffene Partei hat der anderen Partei unverzüglich den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.
- 9.4 Die betroffene Partei hat unverzüglich alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB AGGM-Netz wieder aufnehmen zu können.
- 9.5 Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für diesen Dritten höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels 9 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.

10. Haftung

- 10.1 Jede Partei haftet der anderen ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem VNB-Vertrag sowie diesen AB AGGM-Netz ergebenden Verpflichtungen, soweit sich aus dem VNB Vertrag bzw. diesen AB AGGM-Netz nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Absatz 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 10.2 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.3 Die Parteien halten sich für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines von der anderen Partei zu vertretenden Verhaltens gegen die andere Partei geltend machen, wechselseitig schad- und klaglos.
- 10.4 Soweit in diesen AB AGGM-Netz Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen VNB und AGGM betreffen, berührt dies den VNB-Vertrag nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der AGGM aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

11. Abschluss und Beendigung des VNB-Vertrages

- 11.1 Unbeschadet der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 11.2 und 11.3 sowie einer Kündigung gemäß Punkt 14.4, verzichten die Parteien einvernehmlich auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- 11.2 Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht.
- 11.3 Ein wichtiger Grund im Sinne des Punktes 11.2 liegt insbesondere dann vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 11.3.1 Wesentliche Änderung der Regelungen des anwendbaren Rechts, so dass der auflösenden Partei ein Festhalten an den Bestimmungen des VNB-Vertrags und/oder der AB AGGM-Netz unzumutbar ist.
- 11.3.2 Verletzung wesentlicher Pflichten des VNB Vertrags und/oder der AB AGGM-Netz durch die jeweils andere Partei, die trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass ein Festhalten an dem VNB Vertrag und/oder der AB AGGM-Netz für die auflösende Partei unzumutbar ist.
- 11.3.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien gemäß § 25b Insolvenzordnung (BGBl Nr 337/1914 idgF) oder rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, oder Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens.
- 11.3.4 Wegfallen einer der wesentlichen Voraussetzungen einer der Parteien für die Erbringung deren Leistungen unter dem VNB-Vertrag und/oder der AB AGGM-Netz, ohne dass die auflösende Partei den Wegfall dieser Voraussetzung verschuldet hat.

- 11.4 Die Wirksamkeit der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 11.2 und 11.3 bzw. einer Kündigung gemäß Punkt 14.3 richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Schreibens am Sitz der jeweils anderen Partei.
- 11.5 Die AGGM ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des VNB-Vertrags der Regulierungsbehörde, dem BKO, dem Betreiber des VHP, den Speicherunternehmen, den Produzenten, den VNB sowie den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern mitzuteilen.
- 11.6 Die AGGM ist verpflichtet, dem VNB die vorzeitige Auflösung seines Vertragsverhältnisses mit einem anderen VNB mitzuteilen, sofern der VNB von dieser Kündigung betroffen ist.
- 11.7 Die AGGM übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem VNB oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder die sonstige Auflösung des VNB-Vertrags entstehen.
- 11.8 Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die während des aufrechten Vertragsverhältnisses entstanden sind, bleiben von einer Beendigung des VNB-Vertrags unberührt.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB AGGM-Netz, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 12.2 Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB AGGM-Netz und dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 12.3 Die übertragende Partei wird von den übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 12.4 Die übertragende Partei hat der anderen Partei die Rechtsnachfolge schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Zugang der schriftlichen Mitteilung am Geschäftssitz der anderen Partei wirksam.

13. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 13.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AGGM.

14. Änderungen der AB AGGM-Netz

- 14.1 Werden bei der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des VNB-Vertrags geänderte AB AGGM-Netz zur Genehmigung eingereicht, wird die AGGM vor Antragstellung die beabsichtigten Änderungen mit den VNB abstimmen. Werden von der

Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des VNB-Vertrags geänderte AB AGGM-Netz genehmigt, wird die AGGM die VNB von der Tatsache der Änderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei die Übermittlung per E-Mail genügt, und die geänderte Fassung der AB AGGM-Netz in geeigneter Weise den VNB zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.

- 14.2 Sofern der VNB der Anwendung der geänderten AB AGGM-Netz nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß Punkt 14.1 schriftlich widerspricht, unterliegt der VNB-Vertrag den geänderten AB AGGM-Netz. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der AGGM abzustellen. Das Schweigen des VNB gilt als Zustimmung.
- 14.3 Macht der VNB von seinem Widerspruchsrecht gemäß Artikel 14.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht frist- und/oder formgemäß, Gebrauch, werden die geänderten AB AGGM-Netz mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt in den das Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs fällt.
- 14.4 Im Falle des Widerspruchs ist die AGGM berechtigt, den VNB-Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich zu kündigen. Die AGGM wird den VNB ausdrücklich und schriftlich auf das Kündigungsrecht der AGGM im Fall eines Widerspruchs hinweisen. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der Kündigung des VNB-Vertrags unberührt.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.
- 15.2 Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale bzw. Leitstelle, derer sich die Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen, geführte Gespräche aufgezeichnet werden.
- 15.3 Sämtliche Mitteilungen oder andere zwischen den Parteien aufgrund der AB AGGM-Netz erforderliche Benachrichtigungen haben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, den SoMa Gas, AB AGGM-Netz geregelt, schriftlich zu erfolgen und sind postalisch, persönlich, mittels Botendienst, Fax oder als gescannter unterschriebener Anhang einer E-Mail an die jeweilige Partei zu übermitteln."
- 15.4 Der Abschluss des VNB-Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen, erfordern zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändigen Unterschrift oder der Unterschrift durch einfache elektronische Signatur unter Verwendung eines von der AGGM bereitgestellten elektronischen Signatursystems (nachfolgend „elektronisches Signatursystem“). Diese Regelung gilt auch für einen Verzicht auf das in Satz 1 festgelegte Formerfordernis. Erklärungen per E-Mail, die nicht Bestandteil des Prozesses der einfachen elektronischen Signatur unter Verwendung des elektronischen Signatursystems gemäß Satz 1 sind, genügen dem in Satz 1 festgelegte Formerfordernis nicht. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die in Satz 1 festgelegte Methode der Unterzeichnung unter Verwendung des elektronischen Signatursystems die gleiche Beweiskraft für die Absicht der Parteien hat, rechtlich an Änderungen oder Ergänzungen gebunden zu sein, als wären die Änderung oder Ergänzungen durch die eigenhändige Unterschrift jeder Partei unterzeichnet worden.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen der AB AGGM-Netz und/oder des VNB-Vertrags und/oder deren jeweiliger Anhänge und/oder deren jeweiliger etwaigen Nachträge nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die nichtige bzw.

unwirksame Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 15.6 Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten, die im Zuge der Vertragserrichtung oder -erfüllung anfallen, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 15.7 Die Geschäftssprache ist Deutsch.
- 15.8 Die verbindliche Sprachfassung des VNB-Vertrags sowie der AB AGGM-Netz ist die deutschsprachige Version. Eine Haftung der AGGM für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.
- 15.9 Die jeweils gültigen AB AGGM-Netz werden dem VNB über die Website der AGGM zur Verfügung gestellt.

16. Inkrafttreten

Diese AB AGGM-Netz treten mit 01.10.2022, 6:00 Uhr, in Kraft und ersetzen vollinhaltlich frühere AB-VGM-Netz Ost sowie frühere AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg.

Anlage ./1 - Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen VNB und AGGM

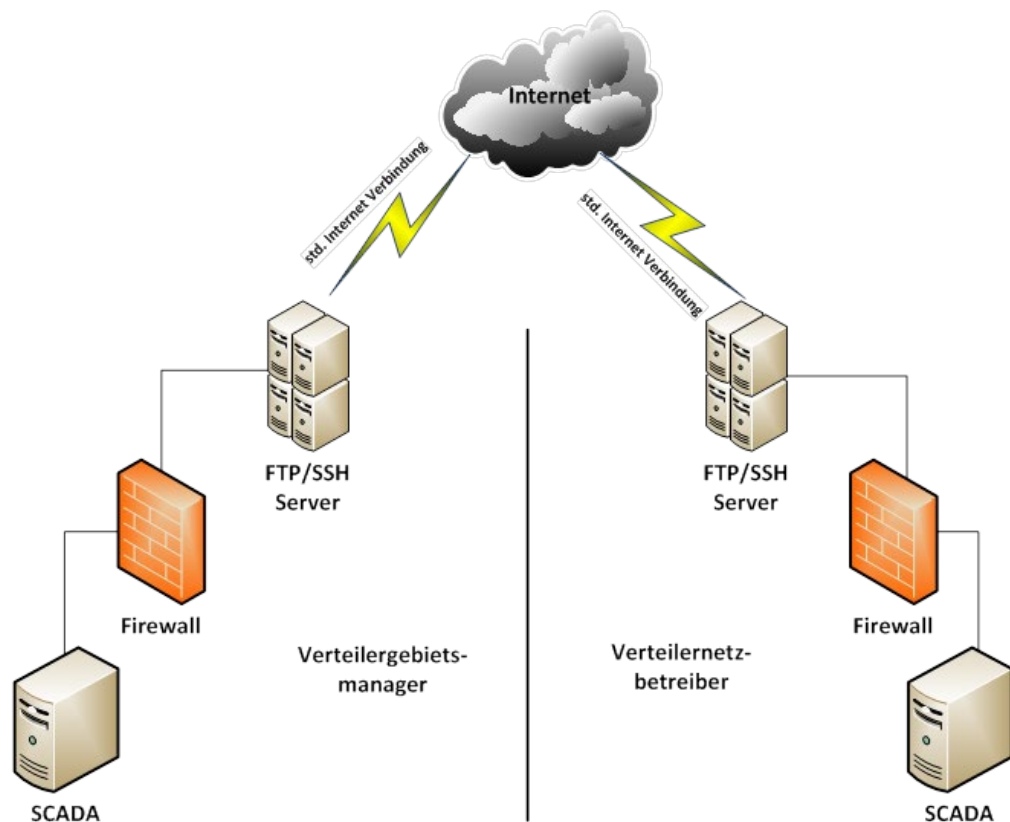
1. Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt den Online-Datenaustausch zwischen AGGM und VNB.

2. Grundzüge des Datenaustauschs

2.1 Prinzip der Datenübertragung

Die Übertragung der Daten zwischen AGGM und VNB erfolgt durch den Austausch von Dateien im XML-Format über das Internet. Dazu holt der VNB Daten aus seinem Leitsystem, erzeugt daraus eine XML-Datei, legt diese in einem festgelegten Verzeichnis auf einem beim VNB für diese Anwendung eingerichteten FTP/SSH-Server ab. Die AGGM holt die abgelegte Datei durch Zugriff auf diesen Server ab und führt sie seinem Rechnersystem zu. Daten von der AGGM zum VNB werden von der AGGM als XML Datei am Server des VNB hinterlegt, von wo sie der VNB zur Weiterverarbeitung auf sein Leitsystem übernimmt. Schematische Darstellung eines möglichen Hardwareaufbaus mit den Kommunikationsverbindungen:



2.2 Verantwortungsgrenze

Der VNB ist verantwortlich für den Datentransfer zwischen seinem Leitsystem und dem bei ihm für den Datenaustausch installierten FTP/SSH-Server und dafür, dass die AGGM über das Internet jederzeit auf diesen FTP/SSH-Server zugreifen kann. Die AGGM ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen auf seiner Seite und für den Datentransfer zwischen dem FTP/SSH-Server des VNBs und dem Leitsystem des Verteilergebietsmanagers. Als Erfüllungsort für die Datenübermittlung gilt der FTP/SSH-Server beim VNB.

2.3 Kostenteilung

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten der für den Datenaustausch notwendigen Hard- und Software gemäß dieser Spezifikation, insbesondere deren Bereitstellung, Installation, Inbetriebnahme und Betrieb mit der nach dieser Spezifikation geforderten Verfügbarkeit.

3. Kommunikationsplattform

3.1 Hardware

Das Kommunikationsframework basiert vollständig auf standardisierten Protokollen für den TCP/IP-Filetransfer. Dies ist durch eine Vielzahl von Hardwareplattformen realisierbar. Grundsätzlich kann jedes System für diese Aufgabe herangezogen werden, wenn das unter Punkt 3 definierte Softwarekonzept unterstützt wird. Der Datenaustausch per TCP/IP über das Internet und über ISDN-PPP ist zu gewährleisten. Die hardwaretechnische Ausstattung dieses Rechners, sowie die Konfiguration und Netzwerkanbindung hat so zu erfolgen, dass in einem Zeitraum von 60 Sekunden mindestens 6 Login/Logout-Operationen mittels gewähltem Übertragungsprotokoll von einer Gegenstelle über eine Internetverbindung ermöglicht werden. Dem VNB ist die strategische Positionierung des Kommunikationsservers in seiner IT-Infrastruktur freigestellt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine Kommunikation nach oben definierten Vorgaben über das Internet (ohne Tunneling) auf standardisiertem Wege transparent und einfach möglich ist.

3.2 Software

3.2.1 Datenformate

Der Datentransfer basiert auf der Übermittlung von XML-Dateien, wie sie in Punkt 6 und 7 dieser Spezifikation beschrieben sind.

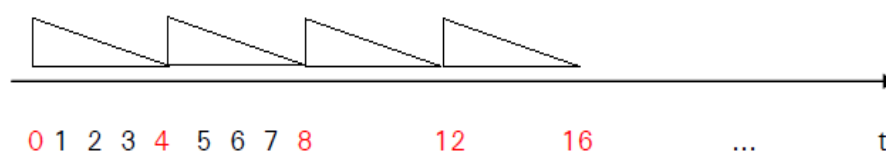
3.2.2 Kommunikationsprotokolle

Die Kommunikation zwischen AGGM und VNB erfolgt auf Basis des SSH2-Protokolls. Dabei agiert die AGGM als Client und der VNB als Server, d.h. jegliche Datenkommunikation wird von der AGGM initiiert. Der Datenaustausch erfolgt dann mit dem in SSH2 integrierten SFTP-Protokoll. Der VNB hat dafür zu sorgen, dass sein Kommunikationsserver aus dem Internet zu adressieren ist und ein standardbasierter Zugriff mit den oben definierten Zugriffsprotokollen möglich ist. Kann der VNB eine SSH2-Serverinstallation nicht bereitstellen, besteht die Möglichkeit, einen FTP-Server (File Transfer Protocol, RFC 959, 1985) für die Kommunikation zu benutzen. Auch dieses Protokoll wird durch die AGGM unterstützt. Allfällige Risiken sicherheitstechnischer Mängel durch Verwendung dieses Protokolls liegen in der Alleinverantwortung des VNB.

4. Datenaustausch und Verarbeitung

4.1 Übertragungszyklus

Die Kommunikation zwischen AGGM und VNB erfolgt zyklisch. Der VNB übermittelt im Vierminutentakt seine Daten auf den FTP/SSHServer, also z.B. um 00:00, 00:04, 00:08 usw.



Diese graphische Darstellung soll die Zykluszeiten darstellen. Ein rechtwinkliges Dreieck stellt einen Zyklus dar. Dabei ist die kurze Kathete eines jeden Dreiecks die Flanke des Zyklusbeginns.

4.2 Bewegungsdaten

- 4.2.1 Jeweils zu Beginn eines neuen Zyklus werden vom System des VNB Messdaten aus dessen Leitsystem übernommen, in eine XML-Datei geschrieben und am FTP/SSH-Server des VNB im dafür vorgesehenen Verzeichnis abgelegt. Dieser Vorgang muss nach einer Minute abgeschlossen sein. In den verbleibenden 3 Minuten des aktuellen Zyklus, prüft der VNB auf eingegangene Dateien der AGGM.
- 4.2.2 Gehen Dateien von der AGGM ein, werden diese vom VNB-System zur Weiterverarbeitung übernommen. Für jede übernommene Datei ist eine Empfangsbestätigungsdatei zu generieren und am FTP/SSH-Server abzulegen. Die Empfangsbestätigungsdatei ist mit der von der AGGM übermittelten Datei identisch, unterschiedlich ist nur der Dateiname. Dieser wird gemäß Punkt 6.3 gebildet.
- 4.2.3 Die AGGM beginnt mit der Datenübernahme vom und der Datenübertragung zum FTP/SSH-Server des VNB nach Ablauf der ersten Minute des Zyklus. Sie übermittelt nur dann eine Bewegungsdatendatei, wenn die zuletzt vorgegebenen Sollwerte/Steueranweisungen durch neue ersetzt werden sollen.

4.3 Löschen von bereits übermittelten Dateien

Der Empfänger einer Datei hat nach erfolgreicher Übermittlung der Daten vom FTP/SSH-Server auf sein Zielsystem für die Löschung dieser Datei am FTP/SSH-Server des VNBs zu sorgen. Die AGGM löscht die Dateien im Verzeichnis "outbox", der VNB im Verzeichnis "inbox".

4.4 Zeitsynchronisierung

Um die auf Minuten basierende flankengesteuerte Synchronisation zwischen VNB und AGGM zu gewährleisten, ist eine gemeinsame Zeitbasis notwendig. Die Rechenanlagen der AGGM und des VNB, die für die Generierung der Bewegungsdatendateien verantwortlich sind, müssen zeitsynchron arbeiten. Hierfür ist es notwendig, dass die Computersysteme mit einer Zeitsynchronisation (z.B. mittels im Internet frei zugänglichem Zeitserver) ausgestattet sind. Die Zeitsynchronisation bewirkt, dass die Computer deren Zeit synchronisiert wird, unabhängig vom Standort, automatisch auf dieselbe UTC Zeit eingestellt werden. Um einen von Sommer-/Winterzeitumstellungen unabhängigen Betrieb zu ermöglichen, wird beim Austausch der Daten ausschließlich das UTC-Zeitformat verwendet. Das UTC-Zeitformat wird beim Dateinamen und beim Zeitstempel der einzelnen Messwerte verwendet. Es gilt, dass der im Dateinamen verwendete Zeitstempel auch den in dieser Datei angeführten Messwerten zugeordnet werden muss.

4.5 Verzeichnisse

- 4.5.1 Da es sich um eine filebasierte Kommunikation handelt, müssen Strukturen für die Adressierung der Dateien geschaffen werden. Das Übertragungsprinzip basiert auf dem Mailbox-Verfahren und erwartet 2 unterschiedliche Ordner für den Datenverkehr. Um die Unterscheidung der Dateien entsprechend ihrer Senderichtung zu vereinfachen, muss der Kommunikationsserver des VNB mit einer Verzeichnisstruktur versehen werden, so dass für jede Übertragungsrichtung ein Verzeichnis zur Verfügung steht.

- 4.5.2 Dateien, die der VNB an die AGGM übermitteln will, sind in ein Verzeichnis

\\<Serveradresse>\outbox

TCP/IP-Absolutadressierung

/outbox

Filesystem-Absolutadressierung

zu stellen.

- 4.5.3 Dateien, die der VNB von der AGGM erhält, finden sich im Verzeichnis
 \\<Serveradresse>\inbox TCP/IP-Absolutadressierung
 /inbox Filesystem-Absolutadressierung
 wieder.
- 4.5.4 Der VNB hat für die AGGM vollständige Datei- und Verzeichniszugriffsrechte in diesen Ordnern einzurichten.

5. Fehlerbehandlung

5.1 Systemüberwachung durch den VNB

Der VNB hat den Teil der Datenkommunikation, der in seinem Verantwortungsbereich liegt, ständig zu überwachen und dort auftretende Störungen unverzüglich der AGGM zu kommunizieren.

5.2 Ausfall der Internetverbindung

Kommt es zu einem Ausfall der Standard-Kommunikationsverbindung Internet, so informiert die AGGM den VNB darüber unverzüglich.

5.3 Störungsbehebung

Kommt es zu einer der unter Punkt 5.1 und 5.2 beschriebenen Fehler- oder Störungssituationen, haben sowohl die AGGM, als auch der VNB die Fehleranalyse und Behebung unverzüglich zu veranlassen und so rasch wie möglich abzuschließen.

5.4 Verfügbarkeit des Kommunikationssystems

Die Parteien tragen für eine Verfügbarkeit von 99,7 % ihrer jeweils eigenen Einrichtungen Sorge.

6. Syntax der XML-Dateinamen

Um einen reibungslosen Dateiaustausch zu gewährleisten, müssen die Dateinamen bestimmte Anforderungen erfüllen.

6.1 Syntax des Bewegungsdaten-Datei-Namens

Kurzzeichen	Erklärung
Y	0...ohne Empfangsbest. 1...Empfangsbest. erwartet
ATxxxxxx	AT + 6-stellige VNBnummer
JJJMMTThhmm	Zeitstempel des Zyklus in UTC
.xml	Die Jahreszahl ist 4-stellig und die Uhrzeit (hhmm) ist im 24-Stunden Format anzugeben Dateierweiterung ist mit anzuführen

Beispiel: OAT000001201207261656.xml

6.2 Syntax des Namens für die Empfangsbestätigungsdatei

Der Name dieser Datei besteht aus "R_" plus dem Namen der Datei, die zu bestätigen ist.

Beispiel:

Empfangene Datei: 1AT000001201207261652.xml

Bestätigungsdatei: R_1AT000001201207261652.xml

7. Aufbau der XML-Dateien

7.1 Standards und Definitionen

- 7.1.1 Es kommt die Spezifikation von XML 1.0 (Second Edition) des W3C vom 06.10.2000 (REC-xml-20001006) zum Einsatz. Stammdaten und Bewegungsdaten werden in getrennten XML-Dateien übermittelt. Die Inhalte der zu übermittelnden Dateien müssen dem ASCII-Standard ISO-8859-1 entsprechen. Dadurch ist eine Übertragung von Sonderzeichen (wie z.B. Umlauten) oder Formatierungen nicht gestattet.
- 7.1.2 Als Stammdaten sind all jene Informationen zu betrachten, die eine genaue Definition der in der Bewegungsdaten-Datei übermittelten Datenpunkte zulassen, d.h. die in den Bewegungsdaten verwendeten Schlüssel. Diese werden vor der Einrichtung der Online-Datenkommunikation spezifiziert und im VNB Anhang II bzw. VNB Anhang III festgehalten.
- 7.1.3 Bewegungsdaten stellen die Messwerte vom VNB zur AGGM und die Steueranweisungen der AGGM an den VNB dar.
- 7.1.4 Der Aufbau der XML-Dateien für Bewegungsdaten ist beispielhaft im folgenden Kapitel dargestellt.

7.2 Bewegungsdatendatei

Tag	Datenformat	Erklärung
datapoint	Str	Der vom VNB vergebene Datenpunktbezeichner (33-stellig).
value	Float / Int / Bool (0/1)	Messwert des Datenpunktes. Das Datenformat (z.B. f7.3) wird bereits bei der Einrichtung der Online-Datenkommunikation definiert. Bei Fließkommazahlen wird als Dezimaltrennzeichen ein Punkt (ASCII-Chr (46)) verwendet (z.B. 100.321)
time	Str / Time	Zeitstempel des aktuellen Wertes. Format JJJJ.MM.TT hh:mm
state	Int	Definiert die Qualität eines Wertes. Folgende Qualitätsmerkmale werden unterschieden: 0... Realer Messwert 1... Ersatzwert 2... simulierter Wert 3... manuell eingetragen 4... ungültiger Wert (das System liefert zwar einen Wert, dieser ist aber definitiv ungültig)

		5... Sollwert , Steueranweisung
--	--	---------------------------------

7.2.1 Beispiel XML-Bewegungsdatendatei, NB→VGM

Datei 0ATxxxxxx201207261132.xml:

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1" ?>
<!DOCTYPE dtransfer [
  <!ELEMENT dtransfer (common, data)>
  <!ELEMENT common (version, id)>
  <!ELEMENT version (#PCDATA)>
  <!ELEMENT id (#PCDATA)>
  <!ELEMENT data (dataset)*>
  <!ELEMENT dataset (datapoint, value, time, state)>
  <!ELEMENT datapoint (#PCDATA)>
  <!ELEMENT value (#PCDATA)>
  <!ELEMENT time (#PCDATA)>
  <!ELEMENT state (#PCDATA)>
]>
<dtransfer>
  <common>
    <version>1.0</version>
    <id>AT904711</id>
  </common>
  <data>
    <dataset >
      <datapoint>test.pressure.x</datapoint>
      <value>12.34</value>
      <time>2012.07.26 11:32</time>
      <state>0</state>
    </dataset>
    <dataset>
      <datapoint>test.counter.x</datapoint>
      <value>45678</value>
      <time>2012.07.26 11:32</time>
      <state>2</state>
    </dataset>
  </data>
</dtransfer>
```

7.2.2 Beispiel XML-Bewegungsdatendatei, VGM→NB

Datei 1ATxxxxxx201207261133.xml:

```
<?xml version="1.0" encoding="ISO-8859-1" ?>
<!DOCTYPE dtransfer [
  <!ELEMENT dtransfer (common, data)>
  <!ELEMENT common (version, id)>
  <!ELEMENT version (#PCDATA)>
  <!ELEMENT id (#PCDATA)>
  <!ELEMENT data (dataset)*>
  <!ELEMENT dataset (datapoint, value, time, state)>
  <!ELEMENT datapoint (#PCDATA)>
  <!ELEMENT value (#PCDATA)>
  <!ELEMENT time (#PCDATA)>
  <!ELEMENT state (#PCDATA)>
]>
<dtransfer>
  <common>
    <version>1.0</version>
    <id>AT900815</id>
  </common>
  <data>
    <dataset>
      <datapoint>test.pressure.x</datapoint>
      <value>50.00</value>
      <time>2012.07.26 11:33</time>
      <state>5</state>
    </dataset>
  </data>
</dtransfer>
```
